

# Einfriedungen und Sichtschutz/freie Sicht bei der Ausfahrt

**Wem gehört der Zaun, wenn er auf der Grundstücksgrenze steht? Wie gestalte ich einen Sichtschutz, um meine Privatsphäre zu schützen? Was, wenn der Sichtwinkel meiner Ausfahrt vom Gebüsch des Nachbarn verdeckt wird?**

Das verdichtete Bauen bringt es mit sich, dass unser Aussenbereich beim Wohnen immer kleiner wird. Damit wir bei unserem Eigenheim trotzdem unseren individuellen Bereich schaffen können, wo wir uns wohl fühlen und vor ungewollten Einblicken geschützt sind, müssen wir meistens auf bauliche Massnahmen zurückgreifen. Auch bei Eigentumswohnungen hat es sich eingebürgert, dass die Parterre-Wohnungen einen eigenen Gartenanteil zur ausschliesslichen Benützung zugewiesen erhalten. Diese Fläche darf ebenfalls individuell gestaltet werden, vorausgesetzt, es werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und es ist im Reglement der Stockwerkeigentümer vorgesehen.

Die gesetzlichen Richtlinien werden vom Kanton erlassen. Es braucht nicht in jedem Fall eine Baubewilligung. Trotzdem ist es ratsam, die örtliche Bauverwaltung zu konsultieren, bevor eine Vorrichtung zur Abgrenzung eines Grundstückes erstellt wird.

Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränken können jederzeit geltend gemacht werden. Selbst wenn z.B. eine Hecke schon vor vielen Jahren gepflanzt wurde, kann vom Nachbarn jederzeit verlangt werden, dass die Hecke zurückgestutzt oder versetzt wird. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall, ein konstruktives Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen und die Vor- und Nachteile aufzuzeigen. In vielen Fällen ist eine gemeinsame Vorrichtung zur Abgrenzung zweier Grundstücke von Vorteil. Beide Parteien verfügen dadurch über eine grössere Gartenfläche und sie führen den Unterhalt und die Erneuerung gemeinsam aus.

Stehen Einfriedungen, Mauern, Hecken und Zäune auf der Grenze, so wird angenommen,

dass diese Einrichtungen im Miteigentum bei der Nachbarn sind.

Bretterwände, Gartenzäune und Mauern bis 1.80m Höhe benötigen kein Baugesuch und dürfen seit Januar 2017 direkt an der Grenze zum Nachbargrundstück erstellt werden. Die Abstandsvorschriften sind im Einführungs-gesetz des ZGB ab Art. 96 geregelt. Bei Einfriedungen, die höher als 1.80m gestaltet werden, muss ein Mindestabstand eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe ab 1.80m und es muss eine Baubewilligung eingeholt werden.

Für Pflanzen gelten ebenfalls privatrechtliche Abstände. So beträgt der Abstand für hochstämmige Obstbäume 4m resp. 6m für übrige hochstämmige Bäume. Bei übrigen Bäumen und Sträuchern ist der Mindestabstand die Hälfte ihrer Höhe. Lebhäge sind mit einem Abstand von 50 cm zu pflanzen. Ist ein Lebhag höher als 1.80m, beträgt der Grenzabstand 50 cm plus die Mehrhöhe ab 1.80m. Lebhäge dürfen generell nicht höher als drei Meter sein.

Entlang von öffentlichen Strassen gelten die Vorschriften des Strassengesetzes (Art. 104), welche etwas einschränkender sind. Grundsätzlich dürfen der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer nicht eingeschränkt werden.

Zur Sicherheit der Fahrzeuglenker und Fussgänger müssen auch bei Ausfahrten in öffentliche Strassen Sichtwinkel freigehalten werden.

Hier wenden die Baubewilligungsbehörden in der Regel die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) an. Bei Erstellung einer neuen Ausfahrt muss sie so angelegt werden, dass der Sichtwinkel auf dem eigenen Grundstück gesichert ist.

Die Gemeinden prüfen regelmässig, ob Pflanzen in den Fahr- oder Sichtbereich der Strassen wachsen und ordnen die Beseitigung an. Kommt der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nach, organisiert die Gemeinde die Beseitigung auf Kosten des Grundeigentümers.



Monika Rüesch,  
Immobilien-  
Entwicklerin

**Sonnenbau Gruppe**  
Moosstrasse 1  
CH-9444 Diepoldsau  
Tel. 071 737 90 70

[www.sonnenbau.ch](http://www.sonnenbau.ch)



sonnenbau